

Newsletter – Juni 2014 Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

"Schlangen und Katzen können nicht Schlatzen zeugen." Ein Zitat von Niklas Luhmann (08.12.1927 bis 06.11.1998), ein deutscher Jurist und Soziologe. Diese biologische Wahrheit ist auch eine juristische. Denn es gibt selbst bei Juristen manchmal nur eine Lösung des Problems. Mit dieser Gewissheit wünschen wir Ihnen viel Spaß mit unserem aktuellen Newsletter.

Arbeitsrecht:



Selbst erfahrene Anwälte können bald ihren Mandanten nicht mehr das Recht erklären. Das liegt unter anderem auch an den Urteilen des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum Thema "Urlaubsrecht". Der EuGH hat am 12.06.2014 (Az. C-118/13) entschieden, dass der **Urlaubsanspruch der Arbeitnehmers** nicht mit seinem Tod erlischt. Daher werden sicherlich bald die Erben von verstorbenen Arbeitnehmern offenen Urlaubsansprüche gegen Arbeitgeber einklagen.

Für deutsche Arbeitsrechtler ist diese Position recht ungewöhnlich, wenn nicht sogar absurd. Das Bundesarbeitsgericht vertritt die richtige Auffassung, dass mit dem Tod des Arbeitnehmers grundsätzlich der Urlaubsanspruch untergeht. Eine Ausnahme greift nur dann, wenn sich der Urlaubsanspruch wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Absatz 4 BUrlG in einen Abgeltungsanspruch umgewandelt hat (BAG Urteil vom 20.9.2011 - 9 AZR 416/10).

Jetzt hat sich die Rechtslage in Deutschland geändert. Der EuGH hat entschieden, dass es mit der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG), die einen Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen vorsieht, unvereinbar ist, wenn dieser Anspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers ersatzlos untergeht. Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts. Auch im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers muss durch einen finanziellen Ausgleich die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sichergestellt werden. Der unwägbare Eintritt des Todes des Arbeitnehmers darf nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen. Daher profitieren nun die Erben von der höchstpersönlichen Arbeitsleis-



tung eines verstorbenen Arbeitnehmers und erhalten somit einen einklagbaren Anspruch.

Wirtschaftsrecht:



In Kontokorrentkrediten wird häufig auf einen variablen Zinssatz Bezug genommen, so dass der Zins anzupassen ist. Das OLG Stuttgart hat jüngst eine interessante Entscheidung zum Thema **Zinsanpassungsklauseln** getroffen (Urteil vom 21.05.2014; Az. 9 U 75/11). Danach ist eine von einer Bank bei einem Kontokorrentkredit verwendete Zinsanpassungsklausel unwirksam, wenn die Bank ihre Pflicht verletzt, den Zinssatz in dem Maße zu senken, in dem der bei Vertragsschluss als Bezugsgröße heranzuziehende Zinssatz auf dem Geldmarkt (hier: Dreimonats-EURIBOR) sinkt. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Pflicht zur Zinssenkung nicht ausreichend klar und verbindlich geregelt ist und so zum Nachteil des Kunden Abweichungen im Ermessen der Bank zugelassen hat.

Wenn für die Zinsanpassung also ein bestimmter Zinssatz auf dem Geldmarkt als Bezugsgröße gewählt wird, so muss dies bei Absinken dieser Bezugsgröße auch zur Senkung der Zinsen führen. Abweichende und unklare Regelungen in den AGB der Bank sind insofern unwirksam.

Pflegerecht:



Haftungsfälle gehören leider zum Arbeitsalltag einer Pflegeeinrichtung. Damit nicht jeder **Behandlungs- oder Pflegefehler** zu einer Haftungsautomatik des Betreibers führt, hat die Rechtsprechung der Zivilgerichte über Jahre hinweg festgelegt, wann der Patient oder Bewohner und wann der Betreiber die Beweislast für einen Behandlungsfehler trägt. Grundsätzlich muss der Patient oder Bewohner seinen Schadenersatzanspruch vollständig darlegen und beweisen. Et-



was anderer gilt nur dann, wenn der Schaden im Bereich des sogenannten "voll beherrschbaren Risikobereichs" Betreibers eingetreten ist. Nur in diesem Fall muss er sich entlasten.

Mit diesen Grundätzen musste sich ganz aktuell das Oberlandesgericht Hamm in einem Urteil vom 27.01.2014 (Az.: 17 U 35/13) auseinandersetzen. In dem Verfahren klagte eine Krankenkasse aus übergegangenem Recht. Die Versicherte, eine 1918 geborene Heimbewohnerin, lebte seit 2001 in einem Altenheim. Da die Heimbewohnerin sturzgefährdet war, stellte der Betreiber des Altenheims Pflegepersonal für Toilettengänge bereit. Bei einem Toilettengang im Jahr 2007 kam es zu einem Sturz mit der Folge Oberschenkelhalsbruch. Nach dem Tod der Heimbewohnerin im Jahr 2009 verlangte die Krankenkasse aus übergegangenem Recht Schadenersatz für Behandlungskosten in Höhe von etwa EUR 7.000,00. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Hamm wiesen die Klage ab.

Der begleitetete Toilettengang einer unbestritten sturzgefährdeten Heimbewohnerin zählt unproblematisch zu einer Pflegemaßnahme im voll beherrschbaren Gefahren- und Verantwortungsbereichs. Daher hätte sich eigentlich der Betreiber entlasten müssen; er wäre darlegungs- und beweisbelastet. Allerdings konnte im konkreten Fall nicht festgestellt werden, dass sich in der Verletzung, für welche die Krankenkasse Heilbehandlungskosten verlangte, tatsächlich auch ein Risiko verwirklicht hat, dass der stationäre Träger aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung vollständig zu beherrschen hatte. Denn nach Beweisaufnahme verblieb die Möglichkeit, dass der Sturz der Heimbewohnerin nur Folge eines Spontanbruches des Oberschenkelhalsknochens gewesen seien konnte, nicht aber seine Ursache. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass sowohl für einen sturzausgelösten Oberschenkelhalsbruch als auch für eine durch eine Osteoporose beförderte Spontanfraktur verschiedene Indizien sprächen und die Ursache der Verletzung letztlich aus ärztlicher Sicht nicht geklärt werden könnte. Daher konnte das Oberlandesgericht nicht sicher feststellen, dass die Verletzung kausal durch den Sturz verursacht wurde.

Notarrecht:



Die Ausschlagung eines Erbes ist häufig sinnvoll und notwendig. Ist ein Min-



derjähriger Erbe geworden, so bedürfen gemäß § 1822 Nummer 2 BGB bestimmte erbrechtliche Verfügungen durch den Vormund, zu denen auch die Ausschlagung der Erbschaft gehört, der Genehmigung des Familiengerichts.

Das Familiengericht erteilt die Genehmigung durch Beschluss. Gemäß § 41 Absatz 3 FamFG ist dieser Beschluss auch demjenigen bekannt zu geben, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird. Dies ist bei Anordnung einer Vormundschaft grundsätzlich der Vormund, der den Geschäftsunfähigen insoweit vertritt (§ 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB, § 9 Absatz 2 FamFG). Der BGH hatte jüngst darüber zu entscheiden, ob für die Entgegennahme des Genehmigungsbeschlusses im Sinne von § 41 Absatz 3 FamFG zusätzlich noch ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist. Rechtsprechung und Literatur beurteilen diese Frage uneinheitlich. Der BGH hat nun entschieden, dass die Entziehung des Vertretungsrechts und die Bestellung eines Ergänzungspflegers ausschließlich nach Maßgabe des § 1796 Absatz 2 BGB erfolgen kann. Hierfür ist allerdings ein erheblicher Interessengegensatz erforderlich, der konkret nachzuweisen ist. Zur Entgegennahme des Genehmigungsbeschlusses ist daher nur dann ein Ergänzungspfleger zu bestellen, wenn die Voraussetzungen für eine Entziehung der Vertretungsmacht nach § 1796 BGB festgestellt sind (BGH, Beschluss vom 12.02.2014, Az. XII ZB 592/12).

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Alkoholfreies Bier darf nicht mit der Angabe "vitalisierend" beworben werden. Zumindest dann nicht, wenn dem Begriff keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt wird. Dies hat das OLG Hamm jüngst entschieden (Urteil vom 20.05.2014, Az. 4 U 19/4). Eine solche Werbung verstoße gegen Artikel 10 Absatz 3 der Europäischen Health Claim VO (HCVO), VO (EG) Nr. 1924/2006. Hintergrund des Verfahrens war die Klage eines Vereins gegen die Werbung einer Privatbrauerei, die auf den Rückenetiketten und Verpackungen ihr Bier als "vitalisierend" bezeichnet und dabei auch die bekannten Boxsportler Wladimir und Vitali Klitschko abgebildet hatte. Auch wenn "vitalisierend" durchaus als Wortspiel mit dem Vornamen "Vitali" verstanden werden kann, so sei "vitalisierend" ebenfalls eine unspezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Europäischen Health Claim VO. Nach dieser VO sind gesundheitsbezogene Angaben aber nur zulässig, wenn diesen eine in der Liste nach Art. 13 oder 14 der HCVO ent-



haltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist. Dies fehlte jedoch bei der Bierwerbung der Beklagten.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pflegerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum "in der Mitte der Metropole Ruhr", dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0 Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de